

# Platzordnung für den Domhof

## Präambel

Der Hildesheimer Dom St. Mariä Himmelfahrt als Teil der Welterbeliste der UNESCO soll für Gläubige und Besucher\*innen öffentlich zugänglich sein. Dies gilt ebenso für den dazu gehörigen Domhof. Der Domhof soll als Ort des Verweilens und Innehaltens einladen. Hierbei muss das rücksichtsvolle Miteinander gestärkt werden, wozu auch der Schutz der Anwohner\*innen vor Störungen und Belästigungen zählt. Ziel dieser Platzordnung für den Domhof ist ein geregeltes Miteinander zu ermöglichen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für den gesamten Bereich des Domhofs, einschließlich aller ausgewiesenen Parkflächen.
- (2) Die Ordnung gilt ebenfalls für die Parkfläche vor der Zugangsschranke und die hinter der Dombibliothek gelegene Parkfläche.

## § 2 Parken

- (1) Das Parken auf dem Domhof ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen gestattet. Besucher\*innen des Domhofs sind die Parkflächen vorab mitzuteilen. Auf Flächen außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen darf nur in Ausnahmefällen, sofern erforderlich, geparkt werden (z.B. zur Ausführung von Arbeiten).
- (2) Das Parken auf den ausgewiesenen Parkflächen vor den Wohnhäusern des Domhofs ist ausschließlich den Bewohner\*innen und Besucher\*innen dieser Häuser vorbehalten.
- (3) Für Mitarbeiter\*innen ist das Parken nur mit gültigem Parkausweis bzw. Zugangs-Code auf den ausgewiesenen Dienstparkplätzen gestattet. Gleiches gilt für die Anwohner\*innen auf den ausgewiesenen Parkplätzen vor den Wohnhäusern.
- (4) Parken auf den Dienstparkplätzen Mitarbeiter\*innen andere Mitarbeiter\*innen zu, so müssen sie diese unverzüglich hierüber informieren. Der\*die zuparkende Fahrzeuginhaber\*in hat seine Erreichbarkeit sicherzustellen.
- (5) Die Weitergabe des Zugangs-Codes an Unbefugte ist strengstens untersagt.
- (6) Entsprechend gekennzeichnete Rettungswege und -zufahrten sind stets freizuhalten.
- (7) Sofern keine freien Parkflächen zur Verfügung stehen, ist auswärtig zu parken. Besucher\*innen sind hierauf hinzuweisen.
- (8) Die Parkflächen werden nicht bewacht. Für Fälle von Einbruch, Diebstahl oder Beschädigung parkender Fahrzeuge übernimmt das Bistum Hildesheim keine Haftung.
- (9) Es besteht kein Anspruch auf eine Parkmöglichkeit. In Ausnahmefällen (z.B. im Rahmen von Groß- bzw. Sonderveranstaltungen) ist mit Nutzungseinschränkungen zu rechnen.

## § 3 Befahren des Domhofs

- (1) Das Befahren des Domhofs mit einem Fahrzeug ist den Anwohner\*innen und deren Besucher\*innen gestattet. Den Mitarbeiter\*innen des Bischöflichen Generalvikariates und der anliegenden Dienststellen des Bistums ist das Befahren des Domhofs nur im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit erlaubt.

- (2) Absatz 1 gilt ebenso für Handwerker\*innen und Dienstleister\*innen im Rahmen ihrer dienstlichen Ausübung.
- (3) Auf dem gesamten Domhof gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Befahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet.
- (4) Das Befahren des Domhofs mit einem Fahrzeug ist nur auf der dafür vorgesehenen Fahrspur gestattet. Flächen außerhalb der Fahrspur dürfen nur in Ausnahmefällen, sofern erforderlich, befahren werden (z.B. zur Ausführung von Arbeiten, Zufahrt auf Parkflächen etc.). Für Schäden haftet der\*die Verursacher\*in.

#### **§ 4 Verhalten auf dem Domhof**

- (1) Anwohner\*innen, Mitarbeiter\*innen und Besucher\*innen haben sich auf dem Domhof rücksichtsvoll zu verhalten.
- (2) Der Konsum von Alkohol und Drogen ist untersagt. Es ist verboten, sich mit geöffneten Alkoholdosen oder -flaschen auf dem Domhof aufzuhalten. Ausnahmen gelten für offizielle Feierlichkeiten des Bistums und seiner Einrichtung oder nach erteilter Genehmigung.
- (3) Während der Gottesdienste im Dom sind alle Veranstaltungen auf dem Domhof in der Lautstärke so anzupassen, dass die gottesdienstlichen Versammlungen nicht gestört werden.
- (4) Zum Schutze der Anwohner\*innen gilt ab 22:00 Uhr Nachtruhe auf dem gesamten Domhof. Jeglicher Lärm oder Menschenansammlungen sind untersagt.
- (5) Hunde sind ganzjährig an der Leine zu führen. Hundekot ist von Besitzer\*innen zu entfernen und zu entsorgen. Das Betreten der Grünflächen durch Hunde ist untersagt. Im Übrigen gilt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (6) Müll ist in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse zu entsorgen.

#### **§ 5 Einhaltung der Platzordnung**

- (1) Mit der Überwachung der Einhaltung der Platzordnung kann der Generalvikar eigene Mitarbeiter\*innen oder externe Dienstleister\*innen beauftragen.
- (2) Den Anweisungen der in Absatz 1 genannten Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

#### **§ 6 Verstöße**

- (1) Verstöße gegen diese Ordnung können mit Platzverweis geahndet werden. Bei wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot, den gesamten Domhof umfassend, ausgesprochen werden.
- (2) Bei Verstößen gegen die Parkvorschriften behält es sich der Generalvikar vor, Fahrzeuge entsprechend abschleppen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der\*die verantwortliche Fahrzeugführer\*in.
- (3) Mehrere Verstöße gegen die Parkvorschriften können zum zeitweisen Entzug (max. 3 Monate) des Parkausweises führen.

#### **§ 7 Haftung**

- (1) Das Befahren und Betreten des Domhofs sowie die Nutzung der ausgewiesenen Park- und Grünflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Das Bistum Hildesheim haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Platzordnung für den Domhof tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Hildesheim, den 28.06.2021

Martin Wilk

Generalvikar